



Stadt Warendorf

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung „Weidkamp“

Bekanntmachung über die Feststellung der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Weidkamp“ für die Grundstücke Gemarkung Hoetmar, Flur 18, Flurstücke 209, 507 und 508 ist unanfechtbar geworden. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Damit wird nach § 83 (2) Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf zu stellen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bekanntmachung über die Feststellung der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung im Verfahren „Weidkamp“) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Abs. 3 BauGB die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Warendorf, den

02.02.2023



Scheer, Vorsitzender